

## **TC Winnweiler e.V.**

### **- Beitragsordnung -**

#### **1 ALLGEMEINES**

Vorliegende Ordnung bezieht sich auf § 3 Abs. 2, § 5 und § 14 der Satzung des Tennisclubs Winnweiler e.V. und regeln dessen Beitragswesen.

#### **2 ZUSAMMENSETZUNG UND HÖHE DER BEITRÄGE**

Die Beiträge des TC Winnweiler setzen sich aus einem ordentlichen Beitrag (=Mitgliedsbeitrag) und außerordentlichen Beiträgen zusammen. Diese bestehen aus verschiedenen Beitragsstufen, deren Höhe und Abstufung jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die aktuellen Werte sind jeweils im Anhang 1 zu dieser Beitragsordnung niedergelegt. Sie gelten für das Kalenderjahr, längstens jedoch bis zu einer neuen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.

#### **3 ORDENTLICHER BEITRAG (= MITGLIEDSBEITRAG )**

##### **3.1 BEGRIFF**

Der ordentliche Beitrag besteht aus zwei Komponenten, dem sogenannten Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Beide zusammen bilden den Mitgliedsbeitrag.

##### **3.2 GRUNDBEITRAG**

###### **3.2.1 BEGRIFF, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG**

Dieser ordentliche Beitragsteil wird grundsätzlich bei allen Mitgliedern erhoben. Er wird fällig

- bei Neumitgliedern mit dem Eintrittsdatum
- ansonsten im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren ohne vorherige Ankündigung.

### 3.2.2 BEITRAGSSTUFEN

#### 3.2.2.1 Familienbeitrag (Beitragsstufe G 1)

Der Familienbeitrag gilt für Ehepartner sowie für eheähnliche Partnerschaften (Kriterium hierfür: gemeinsame Wohnung) und deren Kinder. Der Beitragseinschluss für Kinder gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Danach ist für über 18-Jährige der Einzelbeitrag (Beitragsstufe G 2) zu zahlen, es sei denn,

- a) eine weitere Mitgliedschaft des Kindes wird nicht gewünscht; dies erfordert dann eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Frist des § 4 Abs. 2 der Satzung
- b) das über 18 Jahre alte Kind ist
  - Schüler / Student / Auszubildender oder
  - Wehr- oder Zivildienstleistender oder
  - Arbeitslos

Dieses muss dem Verein gegenüber schriftlich nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

Erfolgt weder eine Kündigung nach a) oder ein Nachweis nach b), wird eine Mitgliedschaft als Einzelperson unterstellt. Dies berechtigt den Verein, ohne weitere Ankündigung dann den Einzelbetrag nach Beitragsstufe 2 zu erheben

#### 3.2.2.2 Einzelbeitrag (Beitragsstufe G 2)

Dieser Beitrag gilt für Einzelmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

#### 3.2.2.3 Ermäßigter Einzelbeitrag (Beitragsstufe G 3)

Der ermäßigte Beitrag wird erhoben bei Einzelmitgliedern

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr für
  - Schüler / Studenten / Auszubildende
  - Wehr- / Zivildienstleistende
  - Arbeitslose

Für die Fälle b) gilt, dass dies dem Verein gegenüber schriftlich nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden muss. Erfolgt dies nicht, ist der Verein berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Beitrag nach Stufe 2 zu erheben.

### 3.2.3 BEFREIUNGSTATBESTÄNDE

Der Vorstand kann auf Antrag teilweise oder ganz auf die Erhebung des Grundbeitrages verzichten, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen. Der Verzicht kann sowohl zeitlich befristet als auch auf Dauer erfolgen. In jedem Fall hat der Vorstand hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung der Vertraulichkeit von persönlichen Dingen zu berichten.

## 3.3 ZUSATZBEITRAG

### 3.3.1 BEGRIFF, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG

Der Zusatzbeitrag ist ein weiterer Bestandteil des Mitgliedsbeitrages und wird zusätzlich zum Grundbetrag dem Verein gegenüber geschuldet. Er wird fällig nach Ablauf der Spielsaison im November des laufenden Kalenderjahres. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit vorheriger schriftlicher Ankündigung über die Höhe des Zusatzbeitrages.

### 3.3.2 BEITRAGSSTUFEN

#### 3.3.2.1 Familienbeitrag (Beitragsstufe Z 1)

Hier gelten die gleichen Kriterien wie beim Grundbetrag (siehe Punkt 3.2.2.1)

#### 3.3.2.2 Einzelbeitrag (Beitragsstufe Z 2)

Im Gegensatz zum Grundbetrag ist der Zusatzbeitrag bei Einzelmitgliedschaft ab dem Alter 16 zu zahlen. Vollendet ein Einzelmitglied im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr, erfolgt die Erhebung erstmals im Folgejahr.

### 3.3.3 BEFREIUNGSTATBESTÄNDE

#### 3.3.3.1 Ableistung von Arbeitsstunden

##### 3.3.3.1.1 Allgemeines

Die Zahlung des Zusatzbeitrages für das laufende Jahr entfällt, wenn von dem Mitglied eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden in dem betreffenden Jahr abgeleistet wurde. Bei einer nur teilweisen Ableistung der festgesetzten Arbeitsstunden erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Zusatzbeitrag

#### 3.3.3.1.2 Zu leistende Stundenzahl

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt; die aktuellen Werte sind dem Anhang dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

#### 3.3.3.1.3 Arbeitseinsätze

Erforderliche Arbeitseinsätze werden jeweils rechtzeitig vor Beginn in der örtlichen Presse (Winnweiler Rundschau) und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder durch Aushänge im Clubheim angekündigt. Außerdem können die Termine auch telefonisch bei allen Vorstandsmitgliedern erfragt werden. Zwecks einer wirkungsvollen Einsatzplanung ist aber unbedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich.

#### 3.3.3.1.4 Nachweise geleisteter Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass seine geleisteten Arbeitsstunden registriert werden. Hierzu trägt er sich in die bei jedem Arbeitseinsatz ausliegenden Arbeitsnachweise ein. Nur diese dienen dann als Grundlage für die Befreiung von der Zahlung des Zusatzbeitrages.

#### 3.3.3.1.5 Mehrstunden

Werden von einem Mitglied in einem Kalenderjahr mehr Stunden geleistet als für die Befreiung vom Zusatzbeitrag notwendig sind, so begründet dies keine Forderung gegenüber dem Verein. Diese Mehrstunden können auch nicht auf andere Personen übertragen werden. Ebenso ist eine Übertragung der Mehrstunden in das Folgejahr grundsätzlich ausgeschlossen; hiervon kann in Ausnahmefällen jedoch durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden

#### 3.3.3.1.6 Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer

Für amtierende Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer gelten die erforderlichen Arbeitsstunden durch Ausübung ihres Amtes als geleistet. Sie sind somit von der Zahlung des Zusatzbeitrages befreit.

### 3.3.3.2 Nichtbenutzung der Tennisplätze

#### 3.3.3.2.1 Allgemeines

Die Zahlung des Zusatzbeitrages entfällt, wenn die Tennisplätze im laufenden Jahr weder vom Mitglied noch von einem Familienangehörigen (bei Familienmitgliedschaft) benutzt wurden. Als „Benutzung“ im Sinne dieser Regelung gilt auch das einmalige Spielen sowie die Teilnahme am Training und den Medenspielen.

#### 3.3.3.2.2 Schriftliche Erklärung

Die Befreiung von der Zahlung wird nur dann wirksam, wenn das Mitglied eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgibt (siehe Anhang 2). Diese schriftliche Erklärung muss bis spätestens 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Verspätet abgegebene schriftliche sowie mündliche Erklärungen können nicht berücksichtigt werden und bewirken keine Befreiung.

#### 3.3.3.3 Sonstige Befreiungstatbestände

Analog dem Grundbeitrag (siehe Punkt 3.2.3)

## 4 AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE

### 4.1 BEGRIFF

Außerordentliche Beiträge sind Beiträge, die neben dem ordentlichen Beitrag (=Mitgliedsbeitrag) festgesetzt werden können. Sie sollen nur dann erhoben werden, wenn durch außerordentliche Umstände

- ein dringender Finanzbedarf besteht und
- dieser weder aus ordentlichen Beiträgen noch durch Fremdmittel gedeckt werden kann und
- der Verein dadurch in seiner Existenz bedroht ist.

### 4.2 FESTSETZUNG

Die Festsetzung eines außerordentlichen Beitrages erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Hierbei hat der Vorstand die Mitgliederversammlung vor Abstimmung umfassend über Gründe, Höhe und Fälligkeit eines außerordentlichen Beitrages zu unterrichten.

## 5 SONSTIGES

### 5.1 BEITRAGSREGELUNG BEI EINTRITT WÄHREND DES LFD. JAHRES

Bei Eintritt bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist der gesamte Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### 5.2 EHRENMITGLIEDSCHAFTEN

Für Ehrenmitgliedschaften gilt die Beitragsregelung der Ehrenordnung des TC Winnweiler.

Vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ verabschiedet.